

# Tarifvertrag

vom 21. Oktober 2024

**Zweiter Tarifvertrag Ausbildungsqualität in den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK AQ 2)**

**gültig ab 1. April 2024**

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.  
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## Präambel

<sup>1</sup>Der Arbeitgeberverband der Universitätsklinik und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind sich darüber einig, mit dem vorliegenden Tarifvertrag Standards für die Sicherung der Qualität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen zu vereinbaren.

<sup>2</sup>Er hat das Ziel, die Ausbildungsqualität an den Universitätsklinik weiter zu steigern.

<sup>3</sup>Gleichzeitig werden hierdurch die Schulen im Wettbewerb um zukünftige Auszubildende gestärkt.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden, die an den Universitätsklinik Baden-Württemberg zur

- a) Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin, Anästhesietechnischen Assistentin, Operationstechnischen Assistentin, Hebamme,
- b) Physiotherapeutin, Medizinischen Technologin für Radiologie, Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder
- c) Medizinischen Technologin für Laboratoriums Analytik

ausgebildet werden.

(2) Begriff „Auszubildende“ schließt Studierende mit ein. Für diese gilt der Tarifvertrag mit Ausnahme der schulbezogenen Regelungen.

## Abschnitt 1 Lernort Praxis

### § 2 Praxisanleitung

(1) <sup>1</sup>Praxisanleitung ist eine geplante, didaktisch aufbereitete und zielorientierte praktische Lernsituation, die sich am Ausbildungsstand und am vorliegenden Lernangebot des praktischen Einsatzorts orientiert. <sup>2</sup>Sie wird vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet von Praxisanleiterinnen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Eine praktische Lernsituation unterscheidet sich von sonstigem Unterricht anhand der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und - soweit vorhanden - anhand der Rahmenlehrpläne.

<sup>4</sup>In dieser Lernsituation soll die berufsspezifische Kompetenzentwicklung, bezogen auf das Lernangebot des jeweiligen Einsatzbereichs, unterstützt werden.

<sup>5</sup>Rein theoretischer Unterricht ohne Bezug zu Patientinnen/Patienten oder Geräten fällt nicht unter den Begriff der praktischen Lernsituation.

<sup>6</sup>Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Gruppe ist nur dann möglich, wenn alle Teilnehmerinnen die jeweilige Handlung auch tatsächlich durchführen können. <sup>7</sup>Wird die Anleitung an einer Patientin durchgeführt, ist die Zahl der Teilnehmerinnen auf in der Regel maximal vier begrenzt.

(2) Der Zeitpunkt der Praxisanleitung muss zwischen Auszubildender und Praxisanleiterin abgesprochen werden.

(3) <sup>1</sup>Am Ende jeder Praxisanleitung ist eine gemeinsame Reflexion der Lernsituation durchzuführen, diese findet in der Praxisanleitungszeit statt. <sup>2</sup>Daraus resultierende und weitere Lernziele sind festzulegen. <sup>3</sup>Die gesamte Anleitung und die Lernziele sind im Praxisordner zu dokumentieren. <sup>4</sup>Es wird nicht benotet.

### § 3 Die Praxisanleiterin

- (1) <sup>1</sup>In allen praktischen Einsatzgebieten der Universitätsklinik stehen Praxisanleiterinnen zur Verfügung.
- <sup>2</sup>Neben stationsinternen (Ausbildung in der Pflege) und abteilungsinternen kann es hauptamtliche Praxisanleiterinnen geben. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Praxisanleiterinnen ist in den Stations- beziehungsweise Arbeitsalltag integriert und führt vor diesem Hintergrund die Praxisanleitung mit der Auszubildenden durch.
- (2) <sup>1</sup>Jede Praxisanleiterin, die in dieser Funktion tätig ist, hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. <sup>2</sup>Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt.
- (3) <sup>1</sup>In den Ausbildungen nach §1 Abs. 1 lit. b) und c) kann über den gesetzlichen Mindestumfang hinausgehende Praxisanleitung durch erfahrene Fachkräfte ohne berufspädagogische Zusatzqualifikation durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die so erfolgte Anleitung ist in der Dokumentation gesondert kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Berufspädagogische und fachdidaktische Konzepte sind vor Ort zu entwickeln und den Fachkräften zur Verfügung zu stellen.

### § 4 Umsetzung der Praxisanleitung

- (1) <sup>1</sup>Für jede Auszubildende ist während der praktischen Einsätze Praxisanleitung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. <sup>2</sup>Der Umfang bemisst sich nach Absatz 2.
- (2) Der Mindestumfang der Praxisanleitung beträgt für Einsätze innerhalb der Universitätsklinik

für die Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 lit a):

|                   |       |
|-------------------|-------|
| Im Jahr 2025:     | 11 %, |
| Im Jahr 2026      | 12 %, |
| Im Jahr 2027:     | 13 %, |
| Im Jahr 2028:     | 14 %, |
| Ab dem Jahr 2029: | 15 %, |

für die Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 lit b):

|                   |       |
|-------------------|-------|
| Im Jahr 2026      | 12 %, |
| Im Jahr 2027:     | 13 %, |
| Im Jahr 2028:     | 14 %, |
| Ab dem Jahr 2029: | 15 %  |

für die Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 lit c):

|               |       |
|---------------|-------|
| Im Jahr 2027: | 11 %, |
| Im Jahr 2028: | 12 %, |
| Im Jahr 2029: | 13 %, |
| Im Jahr 2030: | 14 %, |
| Im Jahr 2031: | 15 %  |

der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, sofern durch gesetzliche Vorgaben kein höherer Mindestumfang vorgegeben ist.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird in den Orientierungseinsätzen zu Beginn der Ausbildung spätestens ab dem 01.01.2026 ein Mindestumfang von 15% der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit sichergestellt.
- (4) Die Praxisanleitung kann auch während des Einsatzes zusammenhängend durchgeführt werden.
- (5) Praxisanleiterinnen sind für die Praxisanleitungen sowie für die dazu notwendige Vor- und Nachbereitungszeit dienstplanmäßig einzuplanen und bedarfsgerecht einzusetzen.
- (6) <sup>1</sup>Für jeden Einsatzbereich innerhalb der Universitätsklinik stehen ausgebildete Praxisanleiterinnen nach § 2 Absatz 1 in angemessenem Verhältnis zur Verfügung. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Bedarfs können die Festlegungen in § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 zugrunde gelegt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 erforderliche Praxisanleitung ist individuell und ausbildungsstandbezogen zu Beginn des jeweiligen Praxiseinsatzes zu verplanen. <sup>2</sup>Hat die Praxisanleitung nach zwei Dritteln des jeweiligen Praxiseinsatzes nicht in erforderlichen Umfang stattgefunden, wird gemeinsam mit der betroffenen Auszubildenden ein Plan für das Nachholen der nicht erfolgten Praxisanleitungszeit erstellt, der dann verbindlich umzusetzen ist.
- (8) <sup>1</sup>Für externe Einsätze ist mindestens einmal jährlich ein Evaluationsgespräch mit den Kooperationspartnern zu führen. <sup>2</sup>Dies ist durch entsprechende Vertragsgestaltung sicherzustellen.

## **§ 5 Koordination, Planung, Nachweis und Organisation der praktischen Ausbildung**

- (1) Die Schulen stellen die Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Personen und Ausbildungsorten, durch zum Beispiel Foren, Workshops, Konferenzen, die im Jahresverlauf regelmäßig stattfinden, sicher.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Auszubildende sind zu Beginn jedes Einsatzes feste Bezugspersonen festzulegen. <sup>2</sup>Dabei sollen nicht mehr als drei Bezugspersonen pro Auszubildende festgelegt werden. Mindestens eine dieser Bezugspersonen soll eine Praxisanleiterin gemäß § 2 Absatz 1 sein. <sup>3</sup>Aufgabe der Bezugspersonen ist es, eine kontinuierliche Betreuung außerhalb der Praxisanleitungssituationen zu gewährleisten. <sup>4</sup>Das bedeutet auch, dass der Dienstplan der Auszubildenden jeweils mit dem Dienstplan einer der Bezugspersonen abgestimmt sein muss.
- (3) Pro Stunde Praxisanleitung wird ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Jede Auszubildende erhält an ihrem ersten Einsatztag am Lernort eine Einführung. <sup>2</sup>An diesem Tag sind Auszubildende und zuständige Praxisanleiterin oder Bezugsperson gemeinsam im Dienstplan eingeteilt und übernehmen in diesem Zeitraum vornehmlich keine Patientenversorgung. <sup>3</sup>Die Einführung dient dazu, der Auszubildenden einen Überblick über den Einsatzort und, soweit erforderlich, über Abläufe und die Klinik beziehungsweise Abteilung zu verschaffen. <sup>4</sup>Die Inhalte der Einführung haben zum Beispiel in Form von Checklisten schriftlich vorzuliegen.
- (5) <sup>1</sup>Die anschließende Einführungsphase umfasst mindestens fünf Tage/Schichten innerhalb der ersten 14 Tage. <sup>2</sup>Die Auszubildende und zuständigen Bezugspersonen sind gemeinsam im Dienstplan eingeteilt. <sup>3</sup>Bei Kurzeinsätzen werden die Zeiten analog angepasst.

- (6) <sup>1</sup>Es sind von jedem ausbildenden Einsatzort lernortspezifische Lernangebote zu formulieren. <sup>2</sup>Diese sind regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre sowie bei Umstrukturierungen, auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (7) <sup>1</sup>Die Auszubildende erhält zu Ausbildungsbeginn zur Dokumentation der Praxiseinsätze einen Praxisordner. <sup>2</sup>Dieser wird durch die Schule ausgehändigt. <sup>3</sup>Der Praxisordner verbleibt bei der Auszubildenden. <sup>4</sup>Die Auszubildende ist für das Führen des Praxisordners verantwortlich. <sup>5</sup>Die Schule hat in dieser Einsicht.
- <sup>6</sup>In diesem Ordner werden alle ausbildungsrelevanten Dokumente gesammelt, beispielsweise:
- der Ausbildungsplan der jeweiligen Auszubildenden mit den Theorieblöcken und einer Drei-Jahres-Übersicht beziehungsweise für die Auszubildende in der Krankenpflegehilfe einer Jahresübersicht über die Einsätze,
  - die stationsspezifischen (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise bereichsspezifischen Lernangebote (inklusive fachspezifischer Pflege beziehungsweise Hebammentätigkeit),
  - die Protokolle der stattgefundenen Praxisanleitungen.
- (8) <sup>1</sup>Zur besseren Verzahnung von Schule und Praxis wird je Praxiseinsatz ein Besuch durch eine Lehrkraft durchgeführt.
- (9) <sup>1</sup>Die Trägerin der Ausbildung stellt die Dokumentation des zeitlichen Umfangs der im jeweiligen Universitätsklinikum erfolgten Praxisanleitungen sicher. <sup>2</sup>Die Dokumentation soll digital erfolgen, die Speicherung z.B. in einer Cloud. Die Dokumentation der Dauer und Inhalte der jeweiligen Praxisanleitung liegt in der Verantwortung der Auszubildenden.

## **§ 6            Ausbildungsgespräche Praxis**

- (1) <sup>1</sup>In jedem praktischen Einsatz sind "Ausbildungsgespräche Praxis" durchzuführen, für die Konzepte vorliegen müssen. <sup>2</sup>Es gibt Erst-, Zwischen- und Endgespräche. <sup>3</sup>Sie dienen der Planung (Erst- und Zwischengespräche) und Reflexion (Zwischen- und Endgespräch) des Praxiseinsatzes sowie der Festlegung von individuellen Lernzielen der Auszubildenden.
- (2) <sup>1</sup>Die jeweils zuständige Praxisanleiterin/Bezugsperson ist in der Führung der Gespräche zu schulen. <sup>2</sup>Das Gespräch hat die Praxisanleiterin/Bezugsperson zu führen, die jeweils am meisten mit der Auszubildenden zusammengearbeitet hat.
- (3) Das Erstgespräch ist in der ersten Woche zu führen. Dabei werden individuelle, lernortspezifische Ausbildungsziele für den Einsatz festgelegt und geplant.
- (3a) <sup>1</sup>Das Endgespräch findet in der letzten Einsatzwoche statt. <sup>2</sup>Es erfolgt eine Einschätzung des Ausbildungsstands durch die Bezugspersonen sowie die Auszubildende, der in einem Einschätzungsbogen zu dokumentieren ist.
- <sup>3</sup>Diese Einschätzung muss sich orientieren
- am zu erwartenden Ausbildungsstand der jeweiligen Auszubildenden,
  - an den Ausbildungszielen,
  - an den stationsspezifischen (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise bereichsspezifischen Lernzielen
  - sowie an den individuellen Lernzielen.
- <sup>4</sup>Die Kriterien zur Einschätzung müssen an jedem Standort festgelegt werden. <sup>5</sup>Des Weiteren sollen Aussagen über Entwicklungspotenziale/Lernperspektiven der Auszubildenden getroffen werden. <sup>6</sup>Die Auszubildende gibt eine kritische Selbstreflexion zur Einschätzung ihrer Leistung und ihres Ausbildungsstands ab.

- (4) <sup>1</sup>Im Anschluss an das Endgespräch hat die Auszubildende eine Rückmeldung über den jeweiligen Einsatz (intern und extern) abzugeben. <sup>2</sup>Diese Rückmeldung bezieht sich mindestens auf
- Praxisanleitung,
  - Lernangebot,
  - Teamintegration,
  - Einarbeitungsphase.
- <sup>3</sup>Das Rückmeldeverfahren ist mit der Personalvertretung vor Ort gemeinsam zu entwickeln, ein solches ist z.B. CLES+T. <sup>4</sup>Die Auswertung nimmt die Trägerin der Ausbildung im Benehmen mit der Personalvertretung vor.
- <sup>5</sup>Die Auswertung der Rückmeldungen ist in regelmäßigen Abständen den Stationen und der Pflegedienstleitung zur Verfügung zu stellen. <sup>6</sup>Der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) und der Personalvertretung ist die Einsicht zu ermöglichen.
- (5) Bei in der Auswertung festgestellten Mängeln ist die verantwortliche Leitung mit dem Ziel einzuschalten, die Missstände zu beheben. Die Personalvertretung ist über den Vorgang in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Für Kurzeinsätze werden die Einschätzungsbögen angepasst. <sup>2</sup>Bei Einsätzen unter drei Wochen wird eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Ausbildungseinsatz ausgestellt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Auszubildenden zur Operationstechnischen beziehungsweise Anästhesietechnischen Assistentin.

## **§ 7 Einsatzplanung der Auszubildenden**

<sup>1</sup>Veränderungen von Einsätzen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schule und der Auszubildenden vorgenommen werden. <sup>3</sup>Der Einsatz von Auszubildenden in einem anderen als dem geplanten Einsatzort ist darüber hinaus nicht zulässig.

## **§ 8 Praxisaufgaben**

Die Praxisaufgaben der Schule im Rahmen eines Praxiseinsatzes sind während der Arbeitszeit (je nach Aufgabe auch ortsungebunden) zu erstellen und entsprechend dienstplanmäßig zu berücksichtigen.

## **Abschnitt 2 Lernort Schule**

### **§ 9 Verhältnis Lehrkräfte zu Auszubildenden**

- (1) Die Ausbildungsträgerin ist verpflichtet, eine angemessene Anzahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften bereitzustellen.
- (2) Das Verhältnis von hauptamtlichen Lehrkräften zu Auszubildenden muss mindestens im Verhältnis von 1: 18 sein, anzustreben ist ein Verhältnis von 1: 15.
- (3) Eine Klassenstärke von 25 soll nicht überschritten werden. Sofern die Unterrichtsräume hierfür geeignet sind, darf die Klassenstärke bei Ausbildungsbeginn bis zu 30 Auszubildende betragen.
- (4) Der Unterricht findet in der Regel in Präsenz statt.

## **§ 10 Fort- und Weiterbildungsangebote**

- (1) Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, den Lehrkräften der Schulen sowie den Honorar-dozentinnen kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsangebote mit fachlichen sowie didaktisch-methodischen Inhalten anzubieten.
- (2) <sup>1</sup>Jede Lehrkraft hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. <sup>2</sup>Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt. <sup>4</sup>Darüber hinaus gehende Fortbildungswünsche sind zu unterstützen und zu ermöglichen.
- (3) Für die Fortbildung des Lehrpersonals stehen Fachzeitschriften und Literatur aus der Pädagogik sowie fachwissenschaftliche Zeitschriften und Literatur an jedem Standort zur Verfügung.

## **§ 11 Evaluation der theoretischen Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Qualität der theoretischen Ausbildung ist regelmäßig zu evaluieren. <sup>2</sup>Evaluationsverfahren sind vor Ort umzusetzen. <sup>3</sup>Die Auswertung und Rückmeldung an die Lehrenden nimmt die Schulleitung vor.
- (2) <sup>1</sup>Honorar-dozentinnen haben die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu erfüllen. <sup>2</sup>Sie sind, sofern sie regelmäßig Unterricht durchführen und an der Prüfungsabnahme beteiligt sind, an den Evaluationen zu beteiligen.

## **§ 12 Ausbildungsstandgespräche**

- (1) Es finden jährlich leitfadenbasierte Ausbildungsstandgespräche statt.
- (2) Es finden im Rahmen der theoretischen Ausbildung regelmäßige Praxisreflexionen statt.

## **§ 13 Schriftliche Hausarbeiten**

Die Zeit, die für von der Schule gestellte schriftliche Hausarbeiten im Rahmen der ausgewiesenen Lernzeit benötigt wird, ist als Arbeitszeit zu werten und im Stundenplan ausreichend einzuplanen.

## **§ 14 Lehrplan**

- (1) <sup>1</sup>Der Unterricht findet nach verbindlichen Lehrplänen statt, die fachlich aktuell zu halten sind. <sup>2</sup>Die Lehrpläne sind den Auszubildenden und Praxisanleiterinnen zugänglich zu machen.
- (2) Zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten die Auszubildenden eine sachliche und zeitliche Gliederung der theoretischen und der praktischen Ausbildung. Diese beinhaltet die jeweils geplanten curricularen Einheiten sowie die konkreten praktischen Einsatzorte (mit Ausnahme bei Wahlmöglichkeiten der Auszubildenden).
- (3) Die Theorieinhalte und die Inhalte der praktischen Ausbildung werden in einen zeitlichen Zusammenhang gesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Die Koordination der Lehrinhalte zwischen den Lehrenden der Schule und den Honorar-dozentinnen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. <sup>2</sup>Die Inhalte sind im Vorfeld eines Unterrichtsblocks abzustimmen.

## Abschnitt 3 Ausbildungsmittel

### § 15 Arbeits- und Demonstrationsmittel

- (1) Für die Ausbildung steht in ausreichender Anzahl aktuelles und funktionstüchtiges Arbeits- und Demonstrationsmaterial zur Verfügung. Ausreichende Anzahl bedeutet, dass jede Auszubildende in der dafür vorgesehenen Zeit die Möglichkeit haben soll, selbst Übungen durchzuführen (z.B. Übungsbetten, Übungspuppen, Instrumente).
- (2) Die unentgeltliche Nutzung von fachspezifischen Arbeitsmaterialien einschließlich der von der Schule ausgegebenen Kopien ist den Auszubildenden zu gewährleisten.

### § 16 IT

- (1) Den Auszubildenden sind ausreichend Computer mit Internetzugang oder Tablets zur Verfügung zu stellen.
- (2) In allen Unterrichtsräumen soll W-LAN zur Verfügung stehen sowie Zugang zu Drucker und Scanner.
- (3) Die Schulen stellen sicher, dass die Auszubildenden einen kostenlosen Zugang zu den Universitätsbibliotheken und deren IT-Anlagen erhalten.

### § 17 Bücher

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildende stellt den Auszubildenden die notwendige Literatur zu Ausbildungsbeginn möglichst online bzw. digital zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Auszubildende kann Bücher entweder online nutzen, ausleihen oder zur Hälfte des Einkaufspreises käuflich erwerben. <sup>3</sup>Weitergehende Regelungen können standortspezifisch getroffen werden.
- (2) Die Personalvertretung und JAV wird bei der Auswahl der notwendigen Fachbücher gehört und kann Vorschläge unterbreiten.

### § 18 Bibliothek

- (1) <sup>1</sup>Es ist an der Schule eine Bibliothek zu betreiben, die von den Auszubildenden als Lernort genutzt werden kann. <sup>2</sup>Dort ist in ausreichender Anzahl aktuelle Fachliteratur unter Berücksichtigung eines ausreichenden Präsenz- und Ausleihbestands vorzuhalten.
- (2) Für die Ausstattung und den Unterhalt der Bibliothek ist ein ausreichendes Budget zur Verfügung zu stellen.

### § 19 Dienstkleidung

- (1) Soweit von der Auszubildenden beziehungsweise Schule bestimmte Anforderungen an, die im Dienst zu tragenden Schuhen gestellt werden, sind die Schuhe einmalig kostenlos zur Verfügung zu stellen oder im vorgegebenen Kostenrahmen zu erstatten. Sie haben den aktuellen Anforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entsprechen.
- (2) Über die Modalitäten sowie über die Ausgabe von Hose und Kasack können standortspezifische Regelungen getroffen werden.

## **§ 20 Kostenübernahme für externe Ausbildungsveranstaltungen**

- (1) Externe Ausbildungsveranstaltungen sind Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung, die ausbildungsrelevante Inhalte vermitteln und konzeptionell im Curriculum verankert sind.
- (2) Fahrt- und Übernachtungskosten sind nach § 11 TVA UK von der Ausbildungsträgerin zu übernehmen.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

- (1) Sollten sich Gesetze beziehungsweise Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ändern, auf denen die in § 1 genannten Ausbildungen basieren, und ist deshalb eine Änderung dieses Tarifvertrags erforderlich, werden die Tarifvertragsparteien diesen Tarifvertrag entsprechend anpassen, ohne dass es einer Kündigung des Tarifvertrags bedarf.
- (2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Evaluation ab Januar 2026 insbesondere zu folgenden Themen:
  - dienstplanmäßiger und bedarfsgerechter Einsatz der Praxisanleitungen gem. § 4 Absatz 5 entsprechend betrieblichen Konzepten
  - Bezugspersonen gem. § 5 Absatz 2
  - Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung gem. § 5 Absatz 3
  - Verhältnis Lehrkräfte zu Auszubildenden gem. § 9
  - Evaluation der theoretischen Ausbildung gem. § 11
  - IT-Ausstattung gem. § 16 Absatz 1.

## **§ 22 Kündigung**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2028, schriftlich gekündigt werden.

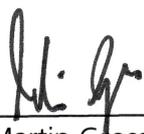
**Arbeitgeberverband der  
Universitätsklinika (AGU) e. V.  
schaft**

**ver.di –  
Vereinte Dienstleistungsgewerk-**

Freiburg,

Stuttgart, 11. FEB. 2025

\_\_\_\_\_  
Anja Simon  
Vorstandsmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Martin Goss  
Landesbezirksleiter

Ulm, 25/2/25

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Udo X. Kaisers  
Vorstandsmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Jakob Becker  
Landesbezirksfachbereichsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Annelie Schwaderer  
Verhandlungsführerin